



KVNO-Meldeportal für Coronatest-Praxen eingerichtet

Die aktuell geltende Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (RVO vom 8. Juni 2020) sieht die Vertragsärzte als primäre Ansprechpartner für die Testung von asymptomatischen Personen, die aus dem Ausland nach Deutschland einreisen. Diese Tests sollen, abgesehen von den Testzentren zum Beispiel an den Flughäfen, in den vertragsärztlichen Praxen durchgeführt werden. Ebenso verhält es sich mit der Testung von Lehrern und KiTa-Personal. Auch diese Personengruppe soll für einen befristeten Zeitraum abgesehen von den Testzentren in den Vertragsarztpraxen getestet werden.

Aus verschiedensten Gründen führen nicht alle Praxen Abstriche durch. Deswegen ist es besonders wichtig, den Patientinnen und Patienten eine Information an die Hand zu geben, wo sie im Bedarfsfall getestet werden können. Mehrere Kreisstellen haben bereits Listen mit Praxen erstellt, die Tests durchführen. Diese werden auf kommunalen Online-Angeboten veröffentlicht und natürlich auf unserer Sonderwebsite coronavirus.nrw.

Um eine flächendeckende Übersicht zu erstellen, hat die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein im KVNO-Portal (kvnportal.de) einen Bereich eingerichtet, wo Sie sich als Vertragsarztpraxis eintragen können, wenn Sie Testmöglichkeiten anbieten. Die Informationen darüber werden ab heute – ebenfalls auf coronavirus.nrw – online gestellt und fortwährend aktualisiert, um allen Beteiligten und Betroffenen einen Zugang zu diesen Testmöglichkeiten zu ermöglichen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung der Pandemie.

Wenn Sie in Ihrer Praxis die Möglichkeit haben, COVID-19-Testungen durchzuführen, tragen Sie sich bitte in die Übersicht im KVNO-Portal ein. **Sie finden die Eingabemaske unter kvnportal.de in der Menüleiste unter „Services“ > Abfrage Corona-Testkapazitäten.**

Um die Vertragsarztpraxen weiter zu entlasten, ist die KVNO an einigen Hotspots derzeit in Verhandlungen, um parallel beziehungsweise ergänzend Untersuchungsmöglichkeiten in Testzentren zur Verfügung zu stellen.

Sonderregelung für NÄPAs in Ausbildung

Die Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ärzte) haben sich aufgrund der Corona-Pandemie auf eine befristete Sonderregelung für nichtärztliche Praxisassistentinnen und -assistenten (NäPA) in Ausbildung verständigt. Sie ermöglicht es der KVNO, die Genehmigung für die NäPA auch zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass mit der Fortbildung zur NäPA bereits begonnen wurde und der voraussichtliche Abschluss der Fortbildung bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt. Die Regelung ist bis zum Jahresende befristet und tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.



Hintergrund ist, dass durch die Corona-Pandemie Fortbildungsveranstaltungen für die in Ausbildung befindlichen NÄPAs zum Teil vollständig ausgesetzt oder nur eingeschränkt erfolgten und die betroffenen Praxisassistentinnen aus diesem Grund ihre Fortbildung u. U. bisher nicht abschließen konnten. Um die delegationsfähigen Leistungen für NÄPA (EBM-Gebührenordnungspositionen 03060 bis 03065 und 38200, 38202, 38205 und 38207) berechnen zu können, ist jedoch eine Genehmigung der KV erforderlich, die bisher nur bei abgeschlossener NÄPA-Fortbildung erteilt werden konnte.

COVID-19-Pandemie: Deutliche Kostensteigerungen für Sonderaufwendungen im Praxismanagement

In der COVID-19-Pandemie haben niedergelassene Ärztinnen und Ärzte pro Praxis bisher durchschnittlich mehr als 1.000 Euro Sachkosten für Schutzausrüstung aufwenden müssen. Zudem sind pandemiebedingt für die Ärzte und Praxisteams im Schnitt wöchentlich jeweils 2-3 Stunden Mehrarbeit angefallen. Besonders häufig wurden die verstärkte Nutzung von Videosprechstunden und die Änderung im Terminmanagement genannt. Weitere Kostentreiber bei den besonderen Ausgaben im Praxismanagement waren die IT-Kosten sowie die Aufwendungen für die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Mehr als 6.000 Euro mussten Praxisinhaber 2019 durchschnittlich für IT ausgeben – das entspricht einer Steigerungsrate von fast 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Das sind die wichtigsten Zwischenergebnisse einer aktuellen Erhebung des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi). „Die deutlichen Mehrkosten, die die Vertragsärztinnen und -ärzte durch das COVID-19-Pandemiemanagement und die Umsetzung der DSGVO schultern müssen, sind derzeit nicht im Orientierungswert abgebildet. Der ambulante Schutzwall, der die Kliniken vor einer Überforderung ihrer Versorgungskapazitäten bewahrt hat, hat standgehalten. Die damit einhergehenden Sonderaufwendungen müssen bei den nun anstehenden Honorarverhandlungen berücksichtigt werden“, forderte der Zi-Vorstandsvorsitzende Dr. Dominik von Stillfried.

Die angeschriebenen Praxen von Vertragsärztinnen und -ärzten sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten können noch bis zum 15. August 2020 an der Befragung teilnehmen. Bislang haben sich rund 1.800 Arztpraxen beteiligt.

KVNO-Umfrage kommt zu ähnlichem Bild

Bereits im Juni hatte die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein ihre Mitglieder in einer repräsentativen Umfrage danach gefragt, welche wirtschaftlichen Konsequenzen die Corona-Pandemie bislang für sie hatte und wie die Arbeitsbelastung zugenommen hat. Ergebnis: Die Fallzahlen und Leistungsmengen sind fachgruppenübergreifend um gut ein Viertel zurückgegangen. In fast allen Fachgruppen gibt es vereinzelt Praxen mit einem Rückgang von über 50 Prozent. Bei den Leistungsarten waren bis zum Befragungszeitraum Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen, IGe-Leistungen sowie operative Eingriffe besonders stark zurückgegangen. Für Schutzmaterial und andere Extra-Anschaffungen hatten 92 Prozent der Praxisinhaber zusätzliche Ausgaben – im Schnitt 1.190 Euro.



Die KVNO fragte auch nach den Belastungen des Praxispersonals infolge der Corona-Pandemie. Drei Viertel der Praxen gaben an, Mehrarbeit geleistet zu haben. Beim ärztlichen Personal summierten sich die Überstunden seit Beginn der Corona-Pandemie auf durchschnittlich 33 zusätzliche Arbeitsstunden, beim nicht-ärztlichen Personal auf 21 Stunden.

Corona-Test: Hinweise zum richtigen Abstreichen

Für die COVID-19-Diagnostik haben sich zwei Abstrichverfahren etabliert: Nasopharynx (Rachenabstrich mit Zugang über die Nase) und Oropharynx (Zugang über die Mundhöhle). Die korrekte Durchführung des Abstrichs spielt für ein zuverlässiges Testergebnis eine entscheidende Rolle. Bei der Wahl des Teststäbchens sind zum Beispiel Kunststoffstäbchen empfehlenswert; sie sind flexibel und dadurch leichter zu handhaben. Tupfer mit Holzstäbchen bergen ein größeres Verletzungspotenzial und können zudem Viren inaktivieren oder PCR-Tests hemmen.

Tipps wie diesen und eine anschauliche Darstellung der beiden Abstrichverfahren bietet Ihnen ein Video der Wissensplattform AMBOSS, das über youtube frei zugänglich ist.

Das Video enthält außerdem hilfreiche Hinweise zur korrekten Schutzausrüstung für die Durchführung von Abstrichen.

Link: Durchführung des Nasopharynx- und Oropharynx-Abstrichs



<https://www.youtube.com/watch?v=7yiBP5gmUdk>